

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

info.vernehmlassungen@erz.be.ch

Bern, 27. Januar 2011

Vernehmlassung Volksschulgesetzes (VSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Grundsätzliches

Die BDP unterstützt grundsätzlich die Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG). Die Beschränkung auf das Notwendige wird begrüsst. (Umsetzung Interkantonale Vereinbarungen über die Harmonisierung der Volksschule, Westschweizer Schulvereinbarung und Umsetzung Bildungsstrategie)

Damit wird dem System der Volksschule eine gewisse Stabilität gewährt. Dies ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Projekte, die in den vergangenen Jahren umgesetzt wurden oder sich noch in der Umsetzungsphase befinden, sehr wichtig.

Positiv wird auch die Optimierung der Sekundarstufe I (Real- und Sekundarstufe) gewertet. Damit kann eine Verbesserung des Übertritts in die Sekundarstufe II (inklusive berufliche Grundbildung) garantiert werden. (Art.9 Abs.3)

Nach eingehender, sachlicher und kritischer Auseinandersetzung mit dem Thema Basisstufe, unterstützt die BDP den Artikel 46a teilweise, wie er im Entwurf zur Vernehmlassung formuliert ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

- | | |
|---------------|---|
| Art.10 Abs.4 | Es stellt sich die Frage ob die Talentförderung nicht ebenfalls erwähnt werden sollte. |
| Art.20a Abs.1 | Hier wird die „kann-Formulierung“ ausdrücklich unterstützt. Schulsozialarbeit soll nur dort angeboten werden, wo die Notwendigkeit gegeben ist. |

Art.46a Abs.1 Bst a, b, c, e, f werden unterstützt.

Art.46d „die Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte“- streichen
Begründung: Die Einführung der Basisstufe darf nicht durch eine einzelne Person verhindert werden.

Art.46d neue Formulierung:die Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane vorliegen.

Argumente zur Unterstützung von Art 46a

- Die Gemeinden entscheiden **freiwillig** über die Einführung oder Weiterführung (Pilotgemeinden) der Basisstufe.
- Den Pilotgemeinden soll ermöglicht werden, die Basisstufe weiterzuführen.
- Die Eckwerte und Schranken sind klar definiert: Anzahl und Grösse der Klassen (Kontingentierung), Gewähr, dass der Kanton jederzeit die Kosten steuern kann.
- Die Qualität der Reform ist sichergestellt (Ausbildung der Lehrpersonen).
- Die Basisstufe kann eine Chance für den Klassenerhalt in kleinen Gemeinden sein. Bei zu wenig Schülerinnen und Schülern für eine Kindergartenklasse, können die Schüler vom KG bis 1.und 2. Klasse gemeinsam unterrichtet werden.
- Die Basisstufe führt somit nicht zwingend zu Mehrkosten.
- Die Gemeinden (und Eltern) entscheiden freiwillig, ob sie eine zusätzliche Reform umsetzen wollen oder nicht.

Art.48a Die Gemeinden **können** den Volksschulen Schulsekretariate zur Verfügung stellen.
Begründung: Für kleinere Schulen schwierig umzusetzen, zu teuer.

Diese Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse

BDP Kanton Bern



Urs Gasche
Präsident



Renato Krähenbühl
Geschäftsführer